

Satzung des Vereins der Drachen- und Gleitschirmflieger Bad Laasphe e.V.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Drachen- und Gleitschirmflieger Bad Laasphe e.V.“. Er hat seinen Sitz in 57334 Bad Laasphe und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Gesellschaft wird vom Vorstand bestimmt.

§ 2 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Drachenflug- und Gleitschirmsportes sowie der Flugsicherheit. Dies wird verwirklicht, durch Errichten bzw. Betreiben von Sportanlagen (Aufstellen von Windanzeiger, Fahrdienste organisieren, Start und Landeplätze in Ordnung halten etc.), durch das Ausrichten von sportlichen Veranstaltungen und Förderungen von sportlichen Übungen und Leistung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vertretung; Geschäftsführung

- I. Die Geschäfte des Vereins werden von der Vorstandschaft und/oder von Dritten geführt, die von der Vorstandschaft zu beauftragen sind. Entgelte müssen angemessen sein
- II. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr
- III. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4 Satzung

In der Satzung sind folgende Sachgebiete geregelt:

- I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsführung, Verwendung von Mitteln, Eintragung ins Vereinsregister
- II. Arten von Vereinsvorschriften, Kompetenzen und Verfahren bei deren Erlass
- III. Mitgliedschaft, insbesondere deren Erwerb und Beendigungen sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten
- IV. Vereinsorgane
- V. Auflösung des Vereins
- VI. Sonstige wichtige Sachgebiete, wenn die Hauptversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt

Satzungsvorschriften und –änderungen werden von der Hauptversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erlassen.

§ 5 Vereinsordnung

Vorschriften, die nicht Satzungsvorschriften sind, gehören zur Vereinsordnung. Sie werden von der Hauptversammlung oder der Vorstandschaft durch Beschluss erlassen. Vorschriften, die durch die Hauptversammlung erlassen worden sind, können nur von der Hauptversammlung geändert oder aufgehoben werden.

Zweiter Teil: Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. aktive Drachen- und Gleitschirmflieger
 - b. passive bzw. fördernde Mitglieder
- II. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag kann in der Regel mündlich gestellt werden. Bei Minderjährigen muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit
- III. Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der aktiven Mitglieder mit einfacher Mehrheit begrenzen
- IV. Über die im Laufe des Kalenderjahres eingegangenen Aufnahmeanträge soll einmal jährlich entschieden werden. Bei begrenzter Aufnahme bzw. Mitgliederzahl müssen solche Antragsteller, die bis dahin nicht Mitglied eines anderen Vereins sind, zuerst berücksichtigt werden. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds, das bereits Mitglied eines anderen Drachen- und/oder Gleitschirmfliegervereins ist, ist nur dann möglich, wenn die Zahl der Doppelmitglieder zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags die Hälfte der Mitgliederzahl nicht übersteigt
- V. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung rückwirkend zum Beginn des Quartals, in dem der schriftliche Aufnahmeantrag beim Verein eingegangen ist
- VI. Eintrittsgebühr und laufender Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt
- VII. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet bzw. gilt als beendet am 31. Dezember des Jahres, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt
- II. Der Austritt ist unter Wahrung einer zweimonatigen Frist schriftlich zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich
- III. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn das Mitglied in grober Weise die Flugsicherheit verletzt, insbesondere Dritte gefährdet, oder das Ansehen, den Vereinsfrieden oder das Vermögen des Vereins schädigt, insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein sich ein Jahr in Verzug befindet

- IV. Es steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss das Recht zur Anrufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit. In der über diesen Ausschluss beschließenden Mitgliedsversammlung ist das betreffende Mitglied anzuhören.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, Ämter zu verwalten, die Hauptversammlung zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken und an den Vereinswettbewerben teilzunehmen. Die Pflichten ergeben sich aus den Vereinsvorschriften.

§ 9 Beiträge

- I. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
- II. Neumitglieder haben eine Eintrittsgebühr zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliedsversammlung festgesetzt wird
- III. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Als erster Beitrag eines Neumitglieds ist für die Zeit von Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrags zu bezahlen. Der erste Beitrag ist mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, jeder weitere Beitrag zum 01. Januar eines Jahres
- IV. Die Beitragspflicht endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger und fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

Dritter Teil: Hauptversammlung; Kassenprüfung

§ 10 Arten und Einberufungen

- I. Einmal im Jahr ist die Hauptversammlung einzuberufen zu Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Berichts der Kassenprüfer, zur Wahl der Kassenprüfer und turnusmäßig zur Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder
- II. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen
- III. Die Einladungsfrist beträgt **zwei Wochen**. Alle Mitglieder sind unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung schriftlich per Email, an die von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Emailadresse, zu laden. Sollte keine Emailadresse vorliegen, ist schriftlich per Post, an die von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse, zu laden
- IV. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 11 Tagesordnung, Anträge

- I. In die endgültige Tagesordnungen werden aufgenommen:
 1. Anträge auf Änderungen der Vereinssatzung, wenn sie **sechs Wochen** vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsstelle eingegangen sind und in der Einladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind
 2. Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Vereinssatzung zum Gegenstand haben und wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit einer Behandlung zustimmt
 3. Alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens **eine Woche** vor Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind
- II. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten
- III. Die Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend ist.

§ 12 Abstimmung; Mehrheit

- I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Stimmabgabe kann nur in der Versammlung erfolgen. Vertretung und Bevollmächtigung sind zulässig
- II. In allen Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei denn, die geheime Abstimmung wird beantragt
- III. Beschlüsse werden, wenn nicht anders in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Ergibt diese eine erneute Stimmgleichheit, entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 13 Versammlungsleitung; Protokoll

- I. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch offene Abstimmung bestimmtes Mitglied. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht
- II. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, wird durch offene Abstimmung ein Mitglied bestimmt, dass weder der Vorstandschaft angehört, noch für ein Vorstandsamt kandidiert
- III. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und allen Mitgliedern wie die Ladung zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll muss von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben sein.

§ 14 Kassenprüfung

Die Finanzen des Vereins sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Diese Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Ihre Wahl erfolgt nach den für die Wahl der Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen.

Vierter Teil: Vorstandschaft

§ 15 Zusammensetzung

- I. Der Vorstandschaft gehören an
 1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
 2. Der Kassierer
 3. Der Schriftführer
 4. Die BeisitzerMit Ausnahme des Schriftführers muss der Vorstand aus aktiven Mitgliedern bestehen
- II. Zahl und Funktion der Beisitzer werden von der jeweiligen Hauptversammlung durch Beschluss festgelegt
- III. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn ein anderes Mitglied von der Hauptversammlung gewählt wird.

§ 16 Wahl

Steht nur ein Kandidat pro Amt zur Verfügung, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt die geheime Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Beschlussfassung

- I. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Für Entscheidungen der laufenden Geschäftsführung können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder per Telefax gefasst werden. Für Beschlüsse außerhalb der Sitzungen ist jedoch die vorherige Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich, dass außerhalb der Sitzung abgestimmt werden soll
- II. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. falls dieser nicht an der Sitzung teilnimmt, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden
- III. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln. Dies gilt auch für Beschlüsse die schriftlich, telefonisch oder per Fax gefasst worden sind.

Fünfter Teil: Vereinsauflösung

§ 18 Zuständigkeit; Verfahren

- I. Für die Auflösung des Vereins ist ausschließlich die erste oder zweite Auflösungsversammlung zuständig. Der Auflösungsbeschluss wird mit Dreiviertelmehrheit gefasst. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Hauptversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist
- II. Die erste Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind

- III. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

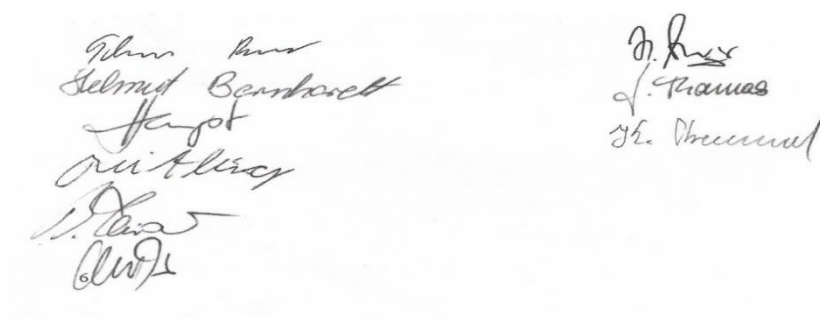
§ 19 Liquidation; Vermögen

- I. Zur Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AWO Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe Kindertagesstätte Niederlaasphe, Rainstraße 14a, 57334 Bad Laasphe - Niederlaasphe mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 20 Verabschiedung; Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 05. Dezember 1995 von den Gründungsmitgliedern beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



The image shows two columns of handwritten signatures. The left column contains five signatures, and the right column contains three. The signatures are written in cursive and appear to be the names of the founding members mentioned in the text.

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 14. November 1996 beim Amtsgericht in Bad Berleburg unter der Registernummer 0432.

Vertretungsberechtigte sind: Der Vorsitzende und sein Vertreter.

Revisionsnummer: 01 vom 14.11.1996